



seit 1558

Verkündungsblatt

Nr.: 7/2008

Datum: 22.12.2008

	Inhalt	Seite
19.11.2008	Erste Änderung der Rahmenordnung für Prüfungen in einem modularisierten Studiengang an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 19. November 2008.....	108
11.12.2008	Dritte Änderungssatzung zur Ordnung über das Hochschulauswahlverfahren durch die Friedrich-Schiller-Universität Jena im Rahmen der Thüringer Vergabeverordnung ZVS (Hochschulauswahlordnung-ZVS) vom 11. Dezember 2008.....	109

Erste Änderung der Rahmenordnung für Prüfungen in einem modularisierten Studiengang an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 19. November 2008

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Rahmenordnung für Prüfungen in einem modularisierten Studiengang an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 27. April 2005 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 5/2005, S. 10); der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat die Änderung am 18. November 2008 beschlossen.

Der Rektor hat diese Änderung am 19. November 2008 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Rahmenordnung

1. In der Präambel wird der Satz 2 gestrichen.

2. § 1 ~~Abs. 3 Satz 5 erhält folgende Fassung: wird wie folgt geändert:~~

~~a. In Absatz 3 Satz 2 wird hinter dem Wort „Dieser“ die Worte „sowie seine Änderungen sind“ eingefügt und das Wort „ist“ gestrichen. In Satz 5 werden die Worte „und im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu veröffentlichen“ gestrichen.~~

~~b. In Absatz 3 wird folgender Satz 6 angefügt:~~

~~„Die Modulkataloge oder deren Änderungen sind rechtzeitig vor Beginn des Semesters, in dem sie in Kraft treten sollen, mindestens elektronisch bekannt zu machen.“~~

„Der Modulkatalog ist dem Rektor zur Genehmigung vorzulegen und nach der Genehmigung von der Fakultät zumindest elektronisch bekannt zu machen.“

3. § 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für jedes Modul ist ein Modulverantwortlicher zu bestimmen.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Modulkatalog“ werden die Worte „ist festzulegen“ gestrichen und durch das Wort „informiert“ ersetzt.

b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Über Art, Zeitpunkt und Umfang einer Modulprüfung informiert die Modulbeschreibung.“

~~b. Absatz 4 erhält folgende Fassung:~~

~~„(4) Zu jedem Modul gehört eine Modulbeschreibung. Modulbeschreibungen enthalten mindestens Angaben~~

- ~~- zu Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls,~~
- ~~- zum Modulverantwortlichen,~~
- ~~- zur Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul),~~
- ~~- zu den Voraussetzungen für die Zulassung zum Modul,~~
- ~~- zur Verwendbarkeit des Moduls (Voraussetzung für welches andere Modul),~~
- ~~- zu den Lehrformen des Moduls,~~
- ~~- zur Häufigkeit des Angebotes des Moduls,~~
- ~~- zur Anzahl der Leistungspunkte, die nach bestandener Modulprüfung erworben sind (einschließlich Arbeitsaufwand für Präsenz- und Selbststudienzeiten sowie für Prüfungen),~~
- ~~- zu den Voraussetzungen für die Erteilung von Leistungspunkten (Prüfungsformen einschließlich Notengewichtung).“~~

~~3. In § 3 Satz 4 wird die Angabe „§ 21 Abs. 4 und 5“ ersetzt durch „§ 48 Abs. 2 und 3“.~~

~~4. § 6 wird wie folgt geändert:~~

~~a. In Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:~~

~~„Die Anmeldung zur Modulprüfung soll in jeden Fall spätestens 6 Wochen nach Vorlesungsbeginn erfolgt sein. In dieser Frist soll eine Anmeldung zur Modulprüfung ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden können.“~~

~~b. In Absatz 2 Nr. 4 werden die Worte „in dem selben Studiengang“ gestrichen.~~

~~c. In Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:~~

~~„Ein besonderer Bescheid ergeht nur, wenn die Zulassung zu versagen ist.“~~

~~5. In § 7 Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:~~

~~„Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters abgeschlossen ist.“~~

5. § 13 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Nach dem Wort „gilt“ werden die Worte „für eine Übergangszeit von maximal 4 Jahren“ gestrichen.

~~6. In § 8 Absatz 2 werden hinter dem Wort „die“ die Worte „Vorprüfung bzw.“ eingefügt~~

~~7. In § 11 Absatz 2 werden hinter der Angabe „0,7“ die Angaben „, 4,3, 4,7“ eingefügt.~~

~~8. § 13 erhält folgende Fassung:~~

~~„13~~

~~Geltungsbereich~~

~~Diese Ordnung gilt für Studierende, die in ihrem gewählten Diplom- oder Masterstudiengang Modulprüfungen ablegen und für den noch keine angepassten Ordnungen vorliegen. Sie regelt an der Friedrich-Schiller-Universität den Übergang in die modularisierte Studien- und Prüfungsstruktur und ergänzt die Diplom- und Masterprüfungsordnungen sowie im Lehramtsstudium die Zwischenprüfungsordnungen für diesen Zweck. Soweit diese Ordnung oder die aufgrund dieser Ordnung erlassenen Modulkataloge keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gelten die Bestimmungen der Diplom- und Master- und Zwischenprüfungsordnungen in entsprechender Anwendung.“~~

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am 1. Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität in Kraft.

Jena, den 19. November 2008

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Dritte Änderungssatzung zur Ordnung über das Hochschulauswahlverfahren durch die Friedrich-Schiller-Universität Jena im Rahmen der Thüringer Vergabeverordnung ZVS (Hochschulauswahlordnung-ZVS) vom 11. Dezember 2008

Aufgrund des § 19 Abs. 3 Satz 3 der Thüringer Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen vom 10. März 2005 (Thüringer Vergabeverordnung ZVS, GVBl. S. 133), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Vergabeverordnung ZVS vom 13. Mai 2008 (GVBl. S. 118) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 und 33 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Satzung zur Änderung der Hochschulauswahlordnung-ZVS der FSU Jena vom 17. Januar 2006 (Verkündungsblatt Nr. 2/2006, S. 2) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 20. Mai 2008 (Verkündungsblatt Nr. 5/2008, S. 83). Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat die Änderung am 18. November 2008 beschlossen.

Das Thüringer Kultusministerium hat die Änderungssatzung mit Erlass vom 9. Dezember 2008, Gz. 41-5515-, genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Ordnung**

1. In § 2 wird im Satz 1 das Wort „Vierfache“ durch das Wort „Sechsfache“ ersetzt.
2. In § 10 wird das Datum „31.03.2009“ durch „31.03.2012“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten, Ermächtigung zur Neubekanntmachung**

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FSU in Kraft. Sie ist erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2009/10 anzuwenden.

(2) Der Rektor der FSU wird ermächtigt, den Wortlaut der Hochschulauswahlordnung-ZVS der FSU in der vom Inkrafttreten dieser Änderung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Jena, 11. Dezember 2008

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena